

Gemeinde Zell



Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzflächen in der Gemeinde Zell (Beitragsreglement)

vom 18. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTSGRUNDLAGEN	3
Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Beitragsberechtigung	3
Artikel 3	Beitragsempfänger	3
Artikel 4	Beitragsobjekte	3
Artikel 5	Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen	3
2	BEITRAGSHÖHE	4
Artikel 6	Jährliche Bewirtschaftungsbeiträge	4
Artikel 7	Beiträge	4
Artikel 8	Einmalige Beiträge für Vernetzungsflächen und Aufwertungsmassnahmen	5
3	VORAUSSETZUNG FÜR BEITRÄGE	5
Artikel 9	Jährliche Bewirtschaftungsbeiträge	5
Artikel 10	Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen	6
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 11	Inkrafttreten	7

Gestützt auf Art. 24 des Reglements über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung (Naturschutzreglement) erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzflächen in der Gemeinde Zell (Beitragsreglement).

Die in diesem Beitragsreglement enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Artikel 1 Zweck

Das vorliegende Beitragsreglement legt die beitragsberechtigten Objekte, die Anforderungen und die Beitragshöhe fest.

Artikel 2 Beitragsberechtigung

¹ Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag bringen.

² Beitragsberechtigt sind alle Personen, die Objekte gemäss dem Naturschutzreglement oder Zwecks Biodiversitätsförderung und/oder Flächen mit einem Vernetzungsvertrag gemäss Direktzahlungsverordnung bewirtschaften. Dies unabhängig von der Berechtigung für landwirtschaftliche Direktzahlungen.

³ Ausgenommen hierfür sind staatliche Organe von Gemeinden, dem Kanton und dem Bund.

Artikel 3 Beitragsempfänger

¹ Beiträge für die jährliche Bewirtschaftung werden an die Bewirtschaftenden ausbezahlt, mit denen ein Vertrag abgeschlossen wurde.

² Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen werden gegen Rechnung an die Antragstellenden ausbezahlt.

Artikel 4 Beitragsobjekte

¹ Beiträge für die jährliche Bewirtschaftung werden für Objekte gemäss dem Naturschutzreglement gerichtet.

² Einmalige Beiträge an Massnahmen zur Förderung der Biodiversität können zusätzlich auch für Flächen mit einem Vernetzungsvertrag gemäss Direktzahlungsverordnung oder andere Naturschutzprojekte gesprochen werden.

Artikel 5 Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen

¹ Zwischen der für die Bewirtschaftung zuständigen Person und der Gemeinde sind Bewirtschaftungsverträge abzuschliessen, welche die Bewirtschaftungsauflagen für das jeweilige Grundstück, die Fläche sowie die entsprechenden Beiträge festhalten. Die Bewirtschaftungsverträge sind der für die Umwelt zuständigen Kommission zur Antragstellung an den Gemeinderat vorzulegen.

² Änderungen oder Löschungen bestehender Bewirtschaftungsverträge sind ebenfalls auf Antrag der Kommission dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die Auflagen und Bestimmungen gemäss Schutzverordnung bleiben auch nach Kündigung eines Bewirtschaftungsvertrages gültig.

2 BEITRAGSHÖHE

Artikel 6 Jährliche Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Die kommunalen Bewirtschaftungsbeiträge können eine Ergänzung zu den Beiträgen aus den landwirtschaftlichen Direktzahlungen darstellen.

² Direktzahlungsberechtigte Bewirtschafter sollen die Flächen der kommunalen Naturschutzobjekte als Biodiversitätsförderflächen anmelden, sofern sie innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen. Sofern die Anforderungen erfüllt werden, sollen die Flächen auch für die Qualitätsstufe II der Biodiversitätsförderflächen angemeldet werden.

³ Bewirtschafter, welche nicht Direktzahlungsberechtigt sind, erhalten für Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche einen Zusatzbeitrag. Sie sind verpflichtet mindestens die Anforderungen für die Qualitätsstufe I von Biodiversitätsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung zu erfüllen.

⁴ Die Auszahlung der Bewirtschaftungsbeiträge erfolgt jeweils pro Kalenderjahr und wird Ende Jahr fällig, bei Bewirtschaftung gemäss Beitragsreglement.

Artikel 7 Beiträge

¹ Der Beitrag versteht sich als CHF / Are und Jahr.

Objekttyp	Grundentschädigung gemäss Bewirtschaftungsvertrag	Pflege für zusätzliche Anforderungen	Ersatz DZ (für nicht DZ-berechtigte Bewirtschafter)
Feuchtgebiete, Naturschutzzone I	14.00	zweiter Schnitt nach Aufwand gemäss Abs. 2 + 5.00 für erheblich erschwerte Bewirtschaftung	15.00
Trockenstandorte Naturschutzzone I	9.00	+ 5.00 für zweiten Schnitt + 5.00 für erheblich erschwerte Bewirtschaftung	15.00
Naturschutzzone II	9.00 bei Mähnutzung 5.00 bei Dauerweide	+ 5.00 für zweiten Schnitt + 5.00 für erheblich erschwerte Bewirtschaftung	15.00
Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen mit ihrem Krautsaum	nach Aufwand gemäss Abs. 2	--	--
Einzelbäume	nach Aufwand gemäss Abs. 2	--	--
Waldschutzgebiete	nach Aufwand gemäss Abs. 2	--	--

DZ = Direktzahlungen

LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche

² Bei Pflege nach Aufwand und Bedarf sind die Arbeiten vorgängig abzusprechen und eine Kostengutsprache bei der für die Umwelt zuständigen Kommission abzuholen.

Artikel 8 Einmalige Beiträge für Vernetzungsflächen und Aufwertungsmassnahmen

Beitragsberechtigt sind folgende Aufwertungsmassnahmen:

- Saatgut (nur Schweizer Ökotypen) bei Streifeneinsaaten zur Aufwertung von Extensiv genutzten Wiesen mit Vernetzungsvertrag bzw. Arbeitsaufwand für Direktbegrünungen (Direktbegrünungen oder Übersaaten mit regionalem Saatgut sind zu bevorzugen)
- Saatgut (nur Vollversion) für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säume für Ackerfläche etc.
- Pflanzgut für Ersatzpflanzungen oder Erweiterungen von Hochstamm-Obstgärten
- Pflanzgut bei Aufwertungen von Hecken (regionale Ökotypen z.B. aus Forstpflanzgarten)
- Pflanzgut für standortgerechte Einzelbäume oder Alleen (regionale Ökotypen z.B. aus Forstpflanzgarten)

Die Gemeinde kann die maximalen Kosten pro Jahr limitieren. Die Kosten müssen vor der Umsetzung von der für die Umwelt zuständigen Kommission gutgeheissen werden.

3 VORAUSSETZUNG FÜR BEITRÄGE

Artikel 9 Jährliche Bewirtschaftungsbeiträge

¹ Voraussetzung für die Auszahlung von kommunalen Beiträgen gemäss diesem Reglement ist ein gültiger Bewirtschaftungsvertrag mit der Gemeinde. Solange ein Vernetzungsprojekt besteht und der Bewirtschafter daran teilnimmt, werden die Bewirtschaftungsauflagen mit dem Vernetzungsprojekt koordiniert.

² Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Bewirtschaftung gemäss den Anforderungen dieses Reglements bzw. des Bewirtschaftungsvertrags erfolgt ist.

³ Für die verschiedenen Objekttypen gelten zusätzlich zu den Bestimmungen nach Direktzahlungsverordnung folgende Bewirtschaftungsauflagen:

1. Feuchtgebiete:

Riedwiesen sind jährlich ab dem 1. September zu mähen. Die Streue ist aus der Fläche zu entfernen und wo möglich bis spätestens zum 15. März abzuführen. Unerwünschte Sträucher und Bäume sind nach Rücksprache mit der für die Umwelt zuständigen Kommission zu entfernen. Abweichende Regelungen werden im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

- Mahd mit Messerbalken, kein Aufbereiter;
- Boden schonende Bewirtschaftung;
- Nutzungsbrache auf 5-10% der Fläche an jährlich wechselnder Stelle, aber nur dort, wo kein Verbuschungsdruck und keine Neophyten vorkommen;
- Die Streu ist in der Regel sauber abzuführen. Streuhaufen sind vereinzelt zulässig, die Position ist mit der für die Umwelt zuständigen Kommission abzusprechen (kein Nährstoffeintrag in Naturschutzfläche!);
- Bekämpfung von Invasiven Neophyten.

2. Trockenstandorte:

In der Regel sind zwei Nutzungen (Schnittzeitpunkt gemäss Bewirtschaftungsvertrag) pro Jahr durchzuführen. Das Schnittgut ist aus der Fläche zu entfernen und wo möglich abzuführen. Die Zulässigkeit von Herbstweide wird im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Abweichende Regelungen werden im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

- Mahd mit Messerbalken, kein Aufbereiter;
- Bodenheu beim ersten Schnitt;
- Nutzungsbrache auf 5-10% der Fläche bei jedem Schnitt an anderer Stelle;
- Sauberes Abführen des Schnittgutes;
- Bekämpfung von Invasiven Neophyten (auch Einjähriges Berufskraut).

3. Naturschutzzone II

Die Naturschutzzone II hat die Funktion, Nährstoffeinträge in die Zone I zu verhindern. Nutzung als Mähwiese oder Weide möglich. Anzahl Schnitte und Schnittzeitpunkte oder Details zur Beweidung werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt. Änderungen von Schnitt zu Weide oder umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

4. Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen samt ihrem Krautsaum

Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen samt ihrem Krautsaum sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Der Krautsaum soll in der Regel einmal jährlich aber gestaffelt (d.h. abschnittsweise) gemäht werden. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Abweichende Regelungen werden im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

- Durchforstung abschnittsweise auf maximal einem Drittel der Fläche bzw. Länge pro Jahr;
- Mahd des Krautsaumes mit Messerbalken und ohne Aufbereiter;
- Der Krautsaum darf jährlich maximal zweimal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaumes darf frühestens ab dem 15. Juni oder gemäss dem vertraglich festgesetzten Termin genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens 4 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Die zwei Schnitte auf der gleichen Fläche müssen einen Abstand von mindestens 6 Wochen haben;
- Bekämpfung von Invasiven Neophyten.

5. Waldschutzzone

Der Waldrand entlang von Zonen I ist periodisch und abschnittsweise zu durchforsten. Ziel ist ein arten- und strukturreicher, stufiger Waldrand mit einer ausgeprägten Strauchschicht. Markante Habitatbäume am Waldrand sollen wenn möglich erhalten bleiben. Begrenzung von Laubeintrag und Beschattung in der Naturschutzzone.

In der Waldfläche Erhalt bzw. Aufbau eines artenreichen Mischwaldes mit standortgerechten einheimischen Baumarten.

Alle Eingriffe in Absprache mit dem Gemeindeförster.

- Durchforstung des Waldrandes abschnittsweise, bei der Strauchschicht je nach Wüchsigkeit in einem Turnus von ca. 5 Jahren

Artikel 10 Einmalige Beiträge für Aufwertungsmassnahmen

¹ Voraussetzung für die Auszahlung von einmaligen Beiträgen ist die Genehmigung des Projektes und die Erteilung einer Kostengutsprache durch die für die Umwelt zuständige Kommission vor Ausführung des Projektes.

² Das einzureichende Projekt enthält in einfacher Form eine Beschreibung des Zieles und der Arbeiten sowie einen Kostenvoranschlag.

³ Nach Durchführung aber vor Auszahlung des Beitrages werden die Arbeiten von einem Vertreter der für die Umwelt zuständigen Kommission abgenommen.

⁴ Falls die Arbeiten besonderes Fachwissen oder den Einsatz von Spezialmaschinen erfordern, kann die für die Umwelt zuständige Kommission die Arbeiten in kommunalen Naturschutzobjekten selber organisieren und durchführen bzw. ein geeignetes Unternehmen beauftragen (z.B. Stockfräsen für Heckenaufwertungen, Anlage von Weihern o.ä.).

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Reglement über kommunale Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzflächen in der Gemeinde Zell (Beitragsreglement) tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 18. Juni 2026 (GRB Nr. 2026-138)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin